

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltung der AGB

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese AGB gelten somit für Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge. Diese AGB gelten ferner auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abänderungen der AGB für künftige Einzelgeschäfte bleiben vorbehalten.

(2) Von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit vielmehr widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

(3) Für Werk- und Werklieferungsverträge gilt ergänzend die VOB Teil B in der jeweils bei Abschluß geltenden Fassung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebote sind als Grundlage für Bestellungen des Kunden gedacht. Anlagen zu unseren Angeboten wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sonstige Leistungsdaten oder Berechnungen sind ebenfalls unverbindlich. Angebote enthalten keine Zusicherungen im Sinne des Gewährleistungsrechtes.

(2) Verträge kommen ausschließlich durch unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen oder kaufmännischen Bestätigungsschreiben zustande, falls ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird. Dies gilt auch für spätere Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Handschriftliche Bestätigungen stehen den schriftlichen gleich.

(3) Absprachen mit unseren Vertretern und Reisenden sind nur insoweit verbindlich, als sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche oder fernmündliche Zusagen oder Annahmeerklärungen unsererseits sind bis zur schriftlichen Bestätigung unverbindlich.

§ 3 Preise

(1) Es gelten unsere jeweiligen Listenpreise zum Zeitpunkt der Leistung. Soweit wir jedoch innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß leisten, gelten die Listenpreise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; dies gilt auch, wenn sich der Leistungszeitpunkt ausschließlich durch unser Verschulden über einen Zeitraum von 4 Monaten seit Vertragsabschluß hinaus verzögert.

(2) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(3) Ohne gegenteilige Absprache sind wir berechtigt, Kosten für Versendung und Verpackung gesondert zu berechnen.

§ 4 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, haben alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir ein Skonto von 2 %. Zahlungsziele und Skontogewährung entfallen, wenn der Kunde mit einem fälligen Rechnungsbetrag ganz oder teilweise im Verzuge ist oder seine Zahlungen einstellt. Dasselbe gilt entsprechend auf unser Verlangen, wenn nach Vertragsabschluß in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch welche unsere Ansprüche gefährdet sind oder uns solche anfänglichen Umstände erst nachträglich bekannt werden.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Ab Fälligkeit von Rechnungsbeträgen können wir unbeschadet weitergehender Rechte (etwa auf Ersatz des Verzugschadens) Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz (= Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der EZB) verlangen, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Der Zinssatz ist höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen.

(4) Wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Erstbestellung behalten wir uns Vorkasse, Sicherheitsleistung oder Nachnahmelieferung vor.

(5) Nehmen wir Wechsel an, wozu wir nicht verpflichtet sind, hat uns der Kunde den Aufwand für die Diskontierung und die Wechselsteuer unverzüglich zu erstatten. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protesterhebung, Benachrichtigung und Zustellung von Wechseln und Schecks tragen wir keine Haftung.

(6) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht

des Kunden nach § 369 HGB wird ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB kann der Kunde nur ausüben, wenn Anspruch und Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 5 Lieferung, Leistung, Versendung, Gefahrübergang

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Wir liefern stets unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bestätigte Liefer- und Leistungsfristen und -zeitpunkte werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Anlaufzeit berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

(3) Erfolgt unsere Leistung auf schriftliche Mahnung des Kunden hin nicht binnen angemessener Zeit, so kann uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 1 Monat seit Zugang setzen mit der Erklärung, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Nachfrist ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten; der Anspruch auf Erfüllung und der Anspruch auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Der Kunde kann den Rücktritt ohne Setzung einer Nachfrist erklären, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge unseres Verzuges für ihn kein Interesse hat.

Bei Kaufverträgen auf Teilabruf des Kunden beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die nach diesem Vertrag noch ausstehenden Lieferungen. Haben wir bis zum Ablauf der Nachfrist aus Kaufverträgen nur teilweise geleistet, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den noch unerfüllten Teil; dies gilt nicht, wenn die Teilerfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse hat. Haben wir bis zum Ablauf der Nachfrist Werk- und Werklieferungsverträge nur teilweise erfüllt, so steht dem Kunden nur das Recht auf Minderung zu; dies gilt nicht, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse hat.

Eine gesetzte Nachfrist verlängert sich um die Zeit, in der ein Kunde mit einer geschuldeten Mitwirkung bei Werk- und Werklieferungsverträgen oder mit geschuldeten Zahlungen aus irgendeinem Vertrag im Verzuge ist.

(4) Die Lieferung aus Kaufverträgen erfolgt ab Werk oder Auslieferungslager. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden, zu seinen Gunsten und auf seine Rechnung abgeschlossen. Transportschäden muß er gegenüber dem Spediteur oder der Versandanstalt selbst geltend machen. Mangels anderweitiger Absprache bestimmen wir die Versandart nach billigem Ermessen; eine Haftung für die Wahl der billigsten Versandart wird nicht übernommen. Führen wir die Ware dem Kunden mit eigenen Transportmitteln zu, so geht die Beförderungsgefahr mit der Verladung auf das Transportmittel auf den Kunden über, wir haften jedoch für eigenes grobes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen in Höhe des Schadens, der nicht durch eine Transportversicherung gedeckt ist und den der Kunde nicht von dritten Personen, die nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind, beanspruchen kann. Dasselbe gilt entsprechend im Falle der Verletzung unserer Nebenverpflichtung auf sachgemäße Verpackung ohne Rücksicht auf die Versandart.

(5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen unsererseits gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen unsererseits gegen den Kunden in einer laufenden Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verwendung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Kunde uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und dieses unentgeltlich für uns verwahrt.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtrifft,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

die ihm aus oder bei der Veräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus oder bei der Veräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Kunden - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen uns aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(4) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogener.

(5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns zudem unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzuges - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrage.

(7) Die Vorbehaltsware ist gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschäden auf Kosten des Kunden und zu unseren Gunsten ausreichend zu versichern. Dies ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

(1) Wir gewährleisten fachgerechte Leistung und Lieferung. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften setzt eine Gewährleistung für fehlerhafte Lieferungen und sonstige Leistungen die unverzügliche Mängelanzeige gemäß §§ 377, 378 BGB voraus, für die Schriftform vereinbart wird. Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nur auf unserer Seite Handelsgeschäfte sind, hat diese der Kunde unverzüglich nach der Ablieferung oder Erbringung zu überprüfen und, wenn sich dabei ein Mangel zeigt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Woche schriftliche Anzeige zu machen. Unterläßt der Kunde Prüfung oder Anzeige, so gilt die Lieferung und sonstige Leistung als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar war. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen schließt jede Gewährleistungsansprüche gegen uns aus. Im übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(2) Liegt bei einem Kaufvertrag ein von uns zu vertretender Mangel vor, für welchen wir einzustehen haben, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nachbesserung fehl oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

(3) Bei Werk- und Werklieferungsverträgen haben wir bei begründeten Mängelrügen die Wahl zwischen Nachbesserung solcher Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit unserer Leistungen aufheben oder wesentlich mindern und der Neulieferung der mangelfreien Ware. Die Nachbesserung erfolgt durch uns und auf unsere Kosten. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung sowie wenn weitere Nachbesserungsversuche für uns unzumutbar sind, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(4) Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden jeder Art, auch solche aus positiver Vertragsverletzung, sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, daß sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Wir haften auch nicht für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, welche den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern soll, Schadensersatzansprüche geltend macht.

(5) Ebenso haften wir nicht für Schäden, - die ihre Ursache in der Vor- oder Nachleistung Dritter haben, - deren Ursache auf der Beschaffenheit von verwendeten Materialien oder Produkten beruhen, die durch uns von Dritten bezogen wurden. In diesen Fällen werden etwa bestehende Ersatzansprüche gegen die Lieferanten, Verursacher oder sonstige Dritte an den Kunden abgetreten.

(6) Rat und Empfehlung, insbesondere die Lieferung von heizungstechnischen Berechnungen stellen nur Nebenverpflichtungen neben Hauptverpflichtungen dar, es sei denn, daß sie absprachegemäß gesondert zu vergüten sind. Schadensersatzansprüche des Kunden aus solchen Nebenverpflichtungen beschränken sich stets auf unmittelbare Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen positiven Vertragsverletzungen; dasselbe gilt für Verschulden bei Vertragsverhandlungen.

Ohne vorherige Vereinbarung können fehlerhafte Lieferungen zurückgesandt werden, soweit das Verlangen auf Ersatzlieferung oder ein schriftlicher Hinweis auf ein briefliches Ersatzlieferungsverlangen beigegeben ist. Im übrigen sind Rücksendungen ohne vorherige Vereinbarung nicht zulässig, ihre tatsächliche Annahme ist keine Zustimmung auf ein Rücktrittsangebot. Unsere Haftung für die Verwahrung unberechtigter Rücksendungen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sobald unserem Kunden Ansprüche aus Garantievertrag gegen Hersteller oder Dritte zustehen, sei die Herstellergarantie unmittelbar versprochen, sei sie von uns durch Vertrag zu Gunsten Dritter vereinbart und an den Kunden weitergegeben, bestehen keine Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen uns. Dem Kunden obliegt es vielmehr, seine Garantiesprüche gegen den Hersteller oder Dritte rechtzeitig und in der richtigen Form geltend zu machen.

(7) Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, soweit der Kunde nicht frühere, auf anderen Aufträgen beruhende Leistungen vergütet hat. Ist der Kunde Vollkaufmann, so sind wir zur Beseitigung von Mängeln auch solange nicht verpflichtet, als der Kunde nicht die mangelfreien Leistungen des vorliegenden Auftrages vergütet hat.

(8) Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.

§ 8 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen wird, soweit gesetzlich zulässig, verkürzt auf ein Jahr.

§ 9 Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz u.a.

(1) Urheberrechtsgeschützte Planentwürfe, Vorlagen und Berechnungen, die wir als Nebenleistungen liefern, dürfen nur bei entsprechendem Materialbezug und unter Beschränkung auf das betroffene Bauprojekt benutzt werden. Dies gilt nicht für solche Entwürfe, Vorlagen und Berechnungen, die zur freien Verwendung des Kunden geliefert und gesondert vergütet werden.

(2) Soweit ein Kunde durch Vertriebsverträge im Sinne des § 18 GWB oder durch Lizenz- oder Unterlizenzverträge über gewerbliche Schutzrechte oder Betriebsgeheimnisse im Sinne der §§ 20, 21 GWB gebunden ist, darf er die betroffenen Waren im Inland nicht über den Grenzen seines Vertragsgebietes weiterveräußern und ein geschütztes Verfahren nicht außerhalb seines Lizenzgebietes anwenden. Diese Verpflichtungen hat er auch seinen Abnehmern aufzuerlegen.

§ 9 Sonstiges

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt, auch im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Mündliche Neben- oder Zusatzabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Im Zweifel sind einzelne Bestimmungen so auszulegen, daß sie dem Gesetz zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Reutlingen. Erfolgt die Lieferung aus einem anderweitigen Auslieferungslager, ist dieses Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtungen. Für Einbauverpflichtungen ist Erfüllungsort die Baustelle unbeschadet einer Pflicht des Kunden zur Tragung vereinbarter Fahrtkosten und Auslösung.